



Mitteilung in Phase der Pandemie/Viruserkrankung

Datum: 20.11.2020

- Anwendung der PoC-Antigentests/Schnelltestverfahren zum Nachweis einer SARS-CoV-2 Infektion

Sehr geehrte Bewohner*innen, Angehörige, Besucher*innen und Mitarbeitende,

im November 2020 ab KW 48 werden wir in unserer stationären Senioreneinrichtung Schnelltests zum Nachweis einer SARS-CoV-2 Infektion ein- und durchführen.

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona Virus SARS-CoV-2 (Corona Virus-Testverordnung – TestV)“ und der „Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona Virus SARS-CoV-2 gemäß Corona Virus-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober 2020“. Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums.

In Übereinstimmung zu bringen sind all diese zu berücksichtigenden Parameter mit der Realität, die sich unter den gegebenen Umständen in unserer stationären Seniorenrichtung abbildet.

Konzeptionell werden in den folgenden Ausführungen nur die Inhalte geplant und verfasst, die realistisch für einen noch nicht näher definierbaren Zeitraum auch Umsetzung finden können.

1. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Test stellt einen Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt, dar. Dieses Testverfahren ist im Vergleich zum PCR-Test weniger sensitiv und somit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen als nicht hinreichend anzusehen.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Der Anspruch auf Testung mittels PoC-Tests besteht bei allen Bewohner*innen, Mitarbeitenden die in der Einrichtung tätig sind oder dies sein wollen, Angehörigen und Besuchern*innen.

Eine Integration externer Dienstleister in die Testsystematik kann ggf. erfolgen. Eine diesbezügliche Entscheidung treffen Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung.

Eine Pflicht zur Testung besteht für symptomfreie Personen indes nicht.

Jedoch sollte unabhängig von der zu testenden Klientel die Notwendigkeit und Evidenz dieser Maßnahme verdeutlicht werden.

Hierbei ist wie folgt beschrieben zu beachten:

- Wird bei Angehörigen, Besuchern*innen mittels PoC-Test ein positives Ergebnis verzeichnet oder verweigert der/die Angehörige bei festzustellender gesundheitlichen Beeinträchtigung, die eine SARS-CoV-2 Infektion vermuten lässt, die Anwendung des PoC-Tests, ist der Eintritt in die Senioreneinrichtung ausgeschlossen.
- Bei Test-Verweigerung von Besuchern*innen, Angehörigen oder weiteren Personen ohne erkennbarer Symptomatik, die eine Infektion mit dem SARS-Cov-2 Virus nahelegt, behält sich die Einrichtungsleitung / Pflegedienstleitung restriktive Maßnahmen vor.

2.1 Die Anwendung von PoC-Tests ist bei hier folgend aufgeführten Personenkreis nicht angezeigt:

- Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind.
- Personen, die ein mittelgradiges und schweres symptomatisches Krankheitsbild aufweisen.
- Mitarbeitende und/oder Bewohner*innen zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung.
- Bewohner*innen, die neu in die Einrichtung aufgenommen werden.

In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt / eine Ärztin erforderlich. Bei Neuaufnahmen darf der PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein.

- Bewohner*innen vor der Entlassung aus dem Krankenhaus. Hier ist ein PCR-Test durch das Krankenhaus vorzusehen.

3. Häufigkeit der Testung

3.1 Testung mit Anlass

Bei allen Mitarbeitenden, Bewohner*innen, Angehörigen und Besuchern*innen wird weiterhin täglich ein Symptommonitoring/Screening bezüglich einer möglichen Corona-Infektion durchgeführt.

Werden beim Symptommonitoring/Screening Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur, starke Kopfschmerzen, Übelkeit oder Durchfall festgestellt, wird ohne zeitlichen Verzug ein PoC-Test durchgeführt.

3.2 Testung ohne Anlass

Bei symptomfreien Mitarbeitenden, Bewohner*innen werden regelmäßig PoC-Testungen wie folgt durchgeführt:

- Mitarbeitende: Nach Möglichkeit alle 14 Tage jedoch mindestens 1-mal im Monat
- Bewohner*innen: Nach Möglichkeit alle 14 Tage jedoch mindestens 1-mal im Monat
- **Bei symptomfreien Angehörigen/Besucher*innen wird folgendermaßen vorgegangen:**
 - Bei häufigen Besuchen (mehr als einmal in 7 Tagen): einmal wöchentlich**
 - Bei seltenen Besuchen (weniger als einmal in 7 Tagen): vor jedem Besuch**

Ggf. erfährt diese Teststruktur aufgrund der epidemiologische Lage vor Ort eine notwendige Anpassung.

Die Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung entscheiden über eventuell gegebene Ausnahmemöglichkeiten respektive Modifizierung dieser Teststrukturen.

4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen

4.1 Vorbereitung allgemein

Die Testung wird beim Gesundheitsamt mittels Übersendung einer diesbezüglichen Konzeption beantragt. Die zur Genehmigung einzureichende Konzeption geht einher mit der Bitte um Übersendung einer adäquaten Testkontingenzzuweisung.

Die Einrichtungsplatzzahl beträgt 125. Somit ist eine Kontingenzuteilung in der Größenordnung von max. 2.500 Tests angezeigt.

Die Kontingenzuteilung, max. 20 Tests pro Bewohner*in pro Monat für stationäre Altenpflegeeinrichtungen, erfolgt durch das Gesundheitsamt.

Dazu wird die Platzzahl an Bewohner*innen im Antrag an das Gesundheitsamt übermittelt.

Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung erworben.

Hinweise: Vgl. § 6, Absatz 2, Nr. 3 der Corona-Testverordnung und Nr. 2 der Allgemeinverfügung NRW.

Das Testkonzept gilt 14 Tage nach Eingang beim Gesundheitsamt als genehmigt, auch wenn es inhaltlich unbeantwortet bleibt. Die stillschweigende Genehmigung ist am 14.11.2020 erfolgt.

Als Nachweis genügt dann lediglich die Eingangsbestätigung des Gesundheitsamtes.

Es sind nur Tests zulässig, die die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien erfüllen; siehe www.bfarm.de/antigentests.

Anzumerken bleibt, dass die in § 11 der Corona-Testverordnung aufgeführte maximale Erstattungshöhe von 7,00 Euro für Pflegeeinrichtungen noch auf Bundesebene Klärung finden wird.

Falls die Kontingenzzuweisung durch das Gesundheitsamt aus hier nicht näher spezifizierten Gründen nicht binnen 14 Tagen erfolgt, wird unter Beachtung der oben beschriebenen quantitativen Größenordnung das Testmaterial ohne weiteren zeitlichen Verzug beschafft und gemäß § 150 SGB XI abgerechnet.

4.1.2 Personalauswahl und Schulung

- Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches über die Kompetenz und Akzeptanz bezüglich der Durchführung der Tests verfügt. Die Namen der entsprechenden Mitarbeitenden sind bei der Pflegedienstleitung hinterlegt.

Hinweise: Laut Anlage 4 der „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts...“ vom BMG gelten Pflegefachkräfte mit dreijähriger Ausbildung als medizinisches Fachpersonal und die Tests als Medizinprodukt. In der Begründung zur Corona-Testverordnung sind mit

Hinweis auf § 5a, Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes außer Pflegefachkräften auch Notfallsanitäter*innen als fachkundige Personen benannt. Eine weitergehende Integration von zusätzlichen Fachpersonen ist erfolgt. Klärung wird in Bezug zum Aspekt des finanziellen Ausgleichs der zusätzlichen Personalkosten und des ergänzenden Materialverbrauchs über den Corona-Rettungsschirm Klärung finden. In der Aktualisierung der Coronavirus-Testverordnung vom 02.11.2020 wurde die Testdurchführung auf den Kreis der Mitarbeitenden, die über grundlegende pflegerische oder medizinische Kenntnisse verfügen, erweitert.

Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen werden in die Testung durch Ärzte des MVZ Schmithausen, Dr. med. Birgit und Dr. med. Gerhard, Medizinisches Versorgungszentrum MVZ, von Frau D. Bertrand und Herrn Dr. J. Jacobs eingewiesen.

Die dokumentierte Einweisung wird bei der Pflegedienstleitung hinterlegt.

4.1.3 Planung der Durchführung

Vorlagen zur Dokumentation der Testungen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt liegen vor.

Ein erläuterndes Informationsschreiben für die Klientel der zu testenden Personen ist vorhanden und findet den Weg in das Verteilsystem.

Die Realisation der Aufbau- und Ablaufstruktur obliegen der Einrichtungs- und Pflegedienstleitung.

4.1.3.1 Planung Testung externe Besucher*innen, Angehörige, (event. Dienstleister*innen)

Aufgrund der Tatsache, dass die Testungen nur durch fachkompetentes und geschultes Personal durchgeführt werden können und die Evaluation mit einem Zeitwert von ca. 20min. verbunden ist, gilt es sowohl die personellen Kapazitäten als auch die zu strukturierenden Besuchszeiten in Konnexion zu bringen. Die Implementierung eines gleichsam flexiblen Testverfahrens auf Abruf ist aufgrund des pflegerelevanten Alltagsgeschehens als gänzlich unrealistisch zu bezeichnen. Somit gilt es ab Einführung der Antigentestverfahren in unserer

stationären Senioreneinrichtung ein klar strukturiertes und transparentes Besuchsstruktur-system zu implementieren. Ausnahmslos müssen sich alle Besucher*innen vorab, hier ist ein mehrtägiger Zeitvorlauf notwendig, vor dem Besuch anmelden, um mit der Einrichtung Tag, Uhrzeit und ggf. Örtlichkeit abzustimmen.

- Die telefonische Terminabstimmung zur Besuchsplanung erfolgt an den hier genannten Tagen zu den angegebenen Zeiten über den sozialen Dienst der Einrichtung Telefonnummer (0211) 40830228:

Montags	-	08.30 Uhr – 09.30 Uhr
Dienstags	-	08.30 Uhr – 09.30 Uhr
Mittwochs	-	08.30 Uhr – 09.30 Uhr
Donnerstags	-	08.30 Uhr – 09.30 Uhr
Freitags	-	08.30 Uhr – 09.30 Uhr

- Es ist in ausreichender Quanti- und Qualität Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant und vorgehalten. (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Die Verantwortlichkeit hierfür obliegt der Haustechnik der Einrichtung.

- Die separierten und kenntlich gemachten Kabinenbereiche der abgetrennten Cafeteria werden bis auf Weiteres als Räumlichkeiten zur Testdurchführung- und als Wartebereich vorgesehen. Die Dokumentation erfolgt ohne zeitlichen Verzug.

4.1.3.2 Planung Testung Bewohner*innen

Aufgrund der Tatsache, dass die Testungen nur durch fachkompetentes und geschultes Personal durchgeführt werden können und die Evaluation mit einem Zeitwert von ca. 20min. verbunden ist, gilt es die personellen Kapazitäten vorab zu planen.

- Es ist in ausreichender Quanti- und Qualität Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant und vorgehalten. (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Die Verantwortlichkeit hierfür obliegt der Haustechnik der Einrichtung

- Die Testung findet stets in den privaten Räumlichkeiten des/der Bewohner*in statt.

Somit ist auch das Verweilen bis das Ergebnis der Testung vorliegt ohne das Aufsuchen einer alternativen Räumlichkeit gegeben.

Die Dokumentation erfolgt ohne zeitlichen Verzug.

- Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter*in einmalig eingeholt. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Bewohnerverwaltung.

4.1.3.3 Planung Testung Mitarbeitende

Aufgrund der Tatsache, dass die Testungen nur durch fachkompetentes und geschultes Personal durchgeführt werden können und die Evaluation mit einem Zeitwert von ca. 20min. verbunden ist, gilt die personellen Kapazitäten mit dem berufsbedingten Pflegealltag in Konnexion zu bringen.

- Es ist in ausreichender Quanti- und Qualität Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant und vorgehalten. (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Die Verantwortlichkeit hierfür obliegt der Haustechnik der Einrichtung.

- Die separierten und kenntlich gemachten Kabinenbereiche der abgetrennten Cafeteria werden bis auf Weiteres als Räumlichkeiten zur Testdurchführung genutzt.

Während der westlich gelegene separierte Teilbereich der Cafeteria als Wartebereich bis zur Ergebnismitteilung Verwendung finden wird. Mitarbeitende, die nicht an dem hier genannten Testverfahren teilnehmen können werden am ersten Arbeitstag vor Dienstaufnahme mittels PoC - Test getestet.

4.2 Durchführung

Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung wie folgt beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier.

Im Rahmen der Testung der Bewohner*innen werden 2 Teams zu jeweils 2 Mitarbeitenden in der Einrichtung tätig sein.

Die Testung der Mitarbeitenden erfolgt in der Cafeteria gleichzeitig von 3 Fachpersonen, die von einer administrativ tätigen Mitarbeitenden unterstützt werden.

Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, muss diese textile Schutzkleidung gewechselt werden.

Vor dem Test werden Bewohner*innen; Mitarbeitende und Besucher*innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.

Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.

Das Testergebnis wird unverzüglich nach Feststellung der getesteten Person mitgeteilt. Ein positives Testergebnis, welches eine Kontrolltestung mittels PCR Test (Gesundheitsamt) nach sich zieht, wird dem Gesundheitsamt ohne zeitlichen Verzug durch Bekanntgabe des Namens und der Anschrift mitgeteilt. Die anschließende Datenvernichtung erfolgt hiernach.

Bei positivem PoC-Tests von Mitarbeitenden und Bewohner*innen wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst.

Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR-Tests vorliegt.

Bezüglich der weiteren Vorgehensweise ist mit dem Gesundheitsamt Abstimmung in Bezug zu Absonderung/Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person zu erzielen.

PoC-positiv getestete Besucher*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen.

Eine Ausnahme ist für Besuche bei Bewohnern*innen in einem präfinalen Lebensstadium möglich. Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt.

Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABASEmpfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

[Hinweis: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?__blob=publicationFile&v=2]

Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner*innen, Mitarbeitende und Besucher*innen.

5. Zusätzliche Hinweise

Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:

- Abstand halten
- Händehygiene
- Mund-Nasen-Schutz
- Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

Die Übernahme der Kosten

- Beschaffung der PoC-Tests über den „Corona-Rettungsschirm“ nach § 150 SGB XI
- Die Personalkostenerstattung für die Organisation und Durchführung der Tests sowie die Kostenerstattung für das Schutzmaterial das im Rahmen der Test-Durchführung genutzt wird, werden zeitnah auf Bundes- respektive Landesebene abgestimmt.

In dieser Information sind die für Angehörige und Besucher*innen besonders wichtigen Textstellen durch Fettdruck hervorgehoben.

Wir danken für Ihre Mitwirkung und Unterstützung.

G e m e i n s a m

g e g e n

CORONA